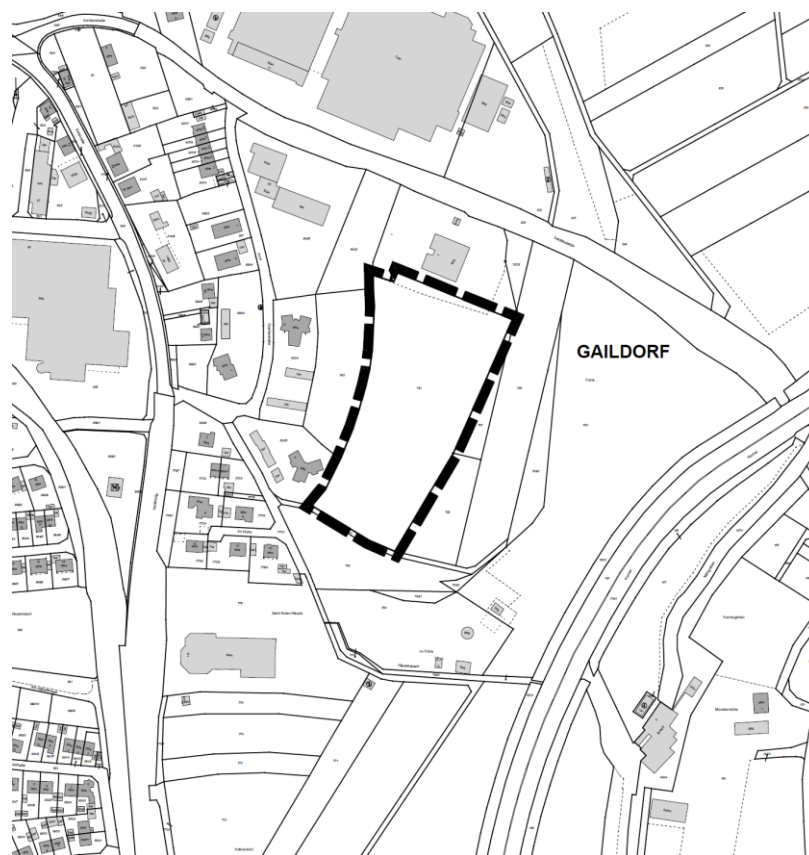


Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Flürle III“

Der Gemeinderat der Stadt Gaildorf hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29. April 2020 den Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften „Flürle III“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften „Flürle III“ betrifft das Flurstück 791 der Gemarkung Gaildorf mit einer Gesamtbruttofläche von 1,4 ha. Der Geltungsbereich ist aus dem Planausschnitt ersichtlich.



An der vorhandenen städtebaulichen Konzeption wird unverändert festgehalten. Die rückwärtige Fläche wird ausschließlich über die bereits bestehende Grundstückszufahrt von der Schillerstraße (B 19) erfolgen. Der Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes wird entsprechend der geplanten Nutzung als Mischgebiet ausgewiesen. Es ist beabsichtigt, hier ausschließlich den Bau von weiteren Verwaltungsgebäuden, Wohnungen für Mitarbeiter und den erforderlichen Stellplätzen umzusetzen. Eingebunden wird die Baufläche nach Westen und Osten von einem 8,00 m breitem und nach Süden 15,0 m breitem umlaufenden Grünstreifen, der als Eingrünung und Ausgleich dient. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die Voraussetzungen für eine nachhaltige, städtebaulich geordnete Weiterentwicklung des Plangebiets und dient dadurch der Erhaltung und Förderung des Gewerbestandortes Gaildorf. Hinsichtlich der genannten Ziele besteht daran auch ein öffentliches Interesse und hinsichtlich der Gewährleistung der städtebaulich geordneten

Entwicklung des Plangebiets ist daher die Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften dringend erforderlich.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereiches und den Inhalt des Bebauungsplanes und den örtlichen Bauvorschriften sind der Lageplan und die textlichen Festsetzungen des Landratsamts Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt, Fachbereich Kreisplanung vom 29. April 2020. Dem Bebauungsplan ist außerdem der Bestandsplan Biotoptypen und die Gesamtbilanz zur Eingriffsregelung beigelegt.

Ort und Dauer der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit von **18. Mai 2020 bis einschließlich 24. Juni 2020** im Gräfin Amalie Saal des Rathauses (Zimmer 2), Schloss-Str. 20, 74405 Gaildorf statt.

Derzeit ist das Rathaus für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, so dass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge der Bürger nur einzeln und nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Bauamts unter der Telefonnummer 07971 253-129 oder per E-mail an werner.weller@gaildorf.de während der allgemeinen Dienststunden möglich ist. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter www.gaildorf.de einsehbar. Fragen zu den Planunterlagen können während der Auslegungsfrist telefonisch, per E-Mail oder beim Termin gestellt werden.

Dienststunden:

Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag, 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Während des Beteiligungszeitraumes können von Jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder auch mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers und die Bezeichnung des Bebauungsplanes enthalten. Die eingereichten Stellungnahmen werden dem Gemeinderat der Stadt Gaildorf zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Gaildorf, den 04. Mai 2020

gez. Zimmermann, Bürgermeister